

*1. Ausfertigung des*

**S a t z u n g**

**über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschildern  
in der Gemeinde D e r s a u**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 6.4.1973 (GVOBl. Schl.H. S. 90), des § 126 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (GVOBl. S. 341) sowie des § 47 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 22.6.1962 (GVOBl. S. 237) wird gemäß Beschluß der Gemeindevertretung Dersau vom 8.4.1976, folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Straßenverzeichnis und Straßennummerschilder**

1. Für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Dersau wird ein Straßenverzeichnis (Bestandsverzeichnis) geführt (§ 3 Abs. 2 StrWG). Sie sind mit dem Namen einzutragen, den sie bei Inkrafttreten dieser Satzung hatten oder der ihnen künftig durch Beschluß der Gemeindevertretung gegeben wird. Für öffentliche Feld- und Waldwege sowie beschränkt öffentliche Straßen (§ 3 Abs. 1 Ziff. 4 StrWG) kann auf einen Namen verzichtet werden.
2. Öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die einen Namen haben, werden durch Namensschilder mit entsprechender Beschriftung gekennzeichnet. In der Gemeinde Dersau werden auch geschnitzte Straßenschilder zur Dorfverschönerung zugelassen. Die Schilder werden von der Gemeinde Dersau beschafft, angebracht und unterhalten.
3. Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken oder baulichen Anlagen aller Art sind verpflichtet, das Anbringen von Straßennamensschildern an ihren Gebäuden oder Einfriedigungen sowie das Aufstellen hierzu erforderlicher besonderer Vorrichtungen auf ihren Grundstücken ohne Entschädigung zu dulden.
4. Schäden, die durch die Anbringung oder Aufstellung von Straßennamensschildern entstehen, hat die Gemeinde Dersau auf ihre Kosten zu beseitigen.

**§ 2**

**Hausnummerschilder**

1. Neben dem Straßenverzeichnis (§ 1 Abs. 1) ist ein Hausnummernplan in vereinfachter Form zu führen. In dem Hausnummernplan ist für alle bebauten oder bebaubaren Grundstücke und Grundstücksteile eine Grundstücksnummer (Hausnummer) festzulegen.

2. Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Hausnummernschilder auf ihre Kosten zu beschaffen, anzubringen und zu unterhalten. Sie sind von einer Neufestlegung in der Änderung der Grundstücks- bzw. Hausnumerierung durch die Gemeindevertretung zu unterrichten.
3. Die Hausnummernschilder sind rechts neben dem Eingang in einer Höhe von 2 bis 2,40 m anzubringen. Sie müssen von der Straße her gut sichtbar und lesbar sein. Bei Gebäuden mit einem Seiteneingang ist das Hausnummernschild an der neben dem Zuweg straßenwärts gelegenen Hausecke, bei Grundstücken mit einem Vorgarten von mehr als 10 m Tiefe, an der Straße neben dem Grundstückseingang anzubringen. Bei Hinter- und Seitengebäuden sowie bei Häusergruppen und Zeilenbauten kann die Anbringung zusätzlicher Hausnummernschilder (Einzel- oder Sammelschilder) gefordert werden.
4. Für die Hausnumerierung sind gut erkennbare Ziffern zu verwenden. Die Schilder sollen mindestens 12 cm hoch und 14 cm breit sein.
5. Für die Bauerngehöfte und Pensionen wird anstelle der Hausnummern der Hofname bzw. Betriebsname zugelassen. Die Bestimmungen für das Anbringen von Hausnummern gelten sinngemäß für die Hofnamen bzw. Betriebsnamen.

### § 3

#### Ausnahmeregelung

Auf Antrag kann der Bürgermeister in begründeten Fällen von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 dieser Satzung Ausnahmen zulassen.

### § 4

#### Zwangsgeld und Ersatzvornahme

1. Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Satzung kann nach schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzlichen Frist, die mindestens drei Wochen betragen soll, ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 50,-- DM festgesetzt werden (§ 302 LVwG).
2. Außerdem können nach schriftlicher Androhung und Ablauf einer gesetzten Frist, die mindestens sechs Wochen betragen soll, die vorgeschriebenen Handlungen anstelle und auf Kosten des Pflichtigen durch die Gemeinde Dersau oder durch einen Beauftragten ausgeführt werden (§ 204 LVwG).

### § 5

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Plön, den 26.4.1976



Gemeinde Dersau  
- Der Bürgermeister -

# Satzung

## zur Änderung nachfolgender Satzungen der Gemeinde Dersau zur Anpassung an den EURO

- Euro-Anpassungssatzung -

- Satzung über die Festsetzung der Gebühren für die Innanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Dersau (1. Nachtrag)
- Gebührensatzung für den Kindergarten Dersau (4. Nachtrag)
- Gebührensatzung für die Benutzung des Spielkreises der Gemeinde Dersau (2. Nachtrag)
- Satzung über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschilder in der Gemeinde Dersau (1. Nachtrag)
- Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Dersau (Beitrags- und Gebührensatzung) (2. Nachtrag)
- Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleininleiter der Gemeinde Dersau (1. Nachtrag)
- Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage -Wasserleitung- und über die Abgabe von Wasser -öffentliche Wasserversorgung- der Gemeinde Dersau (1. Nachtrag)
- Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage -Wasserleitung- und über die Abgabe von Wasser -öffentliche Wasserversorgung- der Gemeinde Dersau (4. Nachtrag)
- Satzung zur Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Dersau (2. Nachtrag)
- Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Dersau (5. Nachtrag)
- Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe der Gemeinde Dersau (2. Nachtrag)

Aufgrund der §§ 4, und 17 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529), geändert durch Gesetz vom 18. März 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 147), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 474) mit Berichtigung vom 22. Januar 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 35), der §§ 1, 2, 3, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) mit Berichtigung vom 24. November 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVOBl. Schl.-H. 2000 S. 2),

des § 29 des Brandschutzgesetzes (BrSchG) des Landes Schleswig-Holstein vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 110),

des § 126 des Bundesbaugesetzes (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) mit Berichtigung vom 16. Januar 1998 (BGBl. I S. 137),

des § 47 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein vom 02. April 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 413), geändert durch LVO vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652) sowie durch das Haushaltsbegleitgesetz 1998 (Art. 2) vom 22. Januar 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 37),

der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) vom 13. November 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 5461), mit Berichtigung vom 08. Mai 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 257), geändert durch Gesetz vom 08. Februar 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 124) und Gesetz vom 30. November 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 527) sowie durch LVO vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652),

des § 14 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Dersau ( Entwässerungs-  
satzung) vom 06. Oktober 1976 in der zur Zeit geltenden Fassung des 1. Nachtrags vom 12.  
Dezember 1977,

des § 27 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage -  
Wasserleitung- und über die Abgabe von Wasser - öffentliche Wasserversorgung - der Ge-  
meinde Dersau vom 20. September 1990,

des § 4 der Kindergartensatzung der Gemeinde Dersau vom 19. Juli 1993, und

des § 4 der Spielkreissatzung der Gemeinde Dersau vom 18. Juni 1992, jeweils in der zur Zeit gel-  
tenden Fassung,

wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 20. November 2001 folgende  
Satzung erlassen:

## § 1

### Die Satzung über die Festsetzung der Gebühren für die Innanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Dersau (1. Nachtrag) wird wie folgt geändert:

Der Gebührentarif zur Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

#### 1. Gebühren für Personal

1.1. Für die Gestellung von Personal werden je Person und Stunde 32,00 EUR (bisher: 64,00  
DM) erhoben.

#### 2. Gebühren für Fahrzeuge und Geräte

(Die Gebühren gelten einschl. der feuerwehrtechnischen Ausrüstungsgegenstände und der  
für Fahrzeuge und Motoraggregate benötigten Betriebsstoffe, jedoch ohne Personal, Lösch-  
mittel, Ölaufsaug- und Dispergiemittel, Betriebswasser und sonstige Verbrauchsstoffe.)

##### 2.1. Lösch- und Sonderfahrzeuge

Löschfahrzeug TSF je Std./EUR 40,00 (bisher: DM 80,00)

##### 2.2. Anhängerfahrzeuge -entfällt-

##### 2.3. Geräte

Motorkettensäge je Std./EUR 10,00 (bisher: DM 20,00)

Stromerzeuger je Std./EUR 17,50 (bisher: DM 35,00)

Lichtmast einschl. Scheinwerfer je Std./EUR 10,00 (bisher: DM 20,00)

#### 3. Gebühren für Atemschutzgeräte und Schutzbekleidung

3.1. Atemschutzgeräte (2 Satz) je Std./EUR 15,00 (bisher: DM 30,00)

#### 4. Gebühren für auf Zeit überlassene Geräte und Ausrüstungen

(Die Gebühren schließen die Kosten für benötigten Betriebsstoffe, Personal, Lösungsmittel,  
Ölaufsaug- und Dispergiemittel, Betriebswasser und sonstige Verbrauchsstoffe für Geräte  
und Ausrüstungen nicht mit ein.)

##### 4.1. Wasserfördergeräte und Zubehör

Tragkraftspritze TS 8 je 24 Std./EUR 50,00 (bisher: DM 100,00)

Standrohr mit Schlüssel je 24 Std./EUR 10,00 (bisher: DM 20,00)

Verteilungsstück je 24 Std./EUR 10,00 (bisher: DM 20,00)

Strahlrohr je 24 Std./EUR 10,00 (bisher: DM 20,00)

Druckschlauch B oder C je 24 Std./EUR 20,00 (bisher: DM 40,00)

Saugschlauch je 24 Std./EUR 20,00 (bisher: DM 40,00)

4.2. Löschgeräte		
Feuerlöscher	je 24 Std./EUR 10,00	(bisher: DM 20,00)
Kübelspritze	je 24 Std./EUR 10,00	(bisher: DM 20,00)
Löschdecke	je 24 Std./EUR 10,00	(bisher: DM 20,00)
4.3. Sanitäts- und Rettungsgeräte		
Feuerwehrsaniitätskasten	je 24 Std./EUR 15,00	(bisher: DM 30,00)
Krankentrage	je 24 Std./EUR 10,00	(bisher: DM 20,00)
Anstell- oder Steckleiter	je 24 Std./EUR 15,00	(bisher: DM 30,00)
4.4. Hebezeuge und Hilfsgerät		
Arbeitsleine	je 24 Std./EUR 10,00	(bisher: DM 20,00)

Etwaige Gebühren für Personal und Transport werden nach Ziffer 1 bzw. 2 erhoben.

## 5. Gebühren für missbräuchliche Alarmierung

- 5.1. Die Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr beträgt 400,00 EUR (bisher: 800,00 DM), soweit nicht die Erhebung der Gebühren nach dem Gebührentarif einen größeren Betrag ergibt.
- 5.2. Die Gebühr für den Ersatz einer mutwillig zerstörten Melderscheibe beträgt 15,00 EUR (bisher: 30,00 DM).

Für Angaben aus Kreisen der Bevölkerung, die zur Ergreifung des Täters führen, kann für jede mißbräuchliche Alarmierung ein Betrag bis zu 250,00 EUR (bisher: 500,00 DM) als Belohnung gezahlt werden.

## 6. Sonstige Gebühren

- 6.1 Für alle unter Ziffer 1 - 4 nicht aufgeführten Leistungen, für die verbrauchten Materialien (z. B. Schaum, Pulver, Ölaufsaugmittel u. a.) und für Ersatzteile werden die Selbstkosten berechnet.
- 6.2 Für Geräte und Ausrüstungen, die in besonderen Fällen (z. B. aufgrund behördlicher Auflagen usw.) bereitgestellt, aber nicht benutzt werden, beträgt die Gebühr jeweils 40 % der Sätze zu Ziffer 4.
- 6.3 Für Gestellung von Mannschaften, Fahrzeugen und sonstigen feuerwehrtechnischen Geräten aus Sicherheitsgründen anlässlich von Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen beträgt die Gebühr 40 % der Sätze zu Ziffer 2, 3 und 4.
- 6.4 Für Theater- und Sicherheitswachen (Wachdienste bestehen aus bis zu drei Feuerwehrangehörigen und einem Feuerwehrfahrzeug) beträgt die Gebühr für:

Wache bis 2 Std.:	50,00 EUR	(bisher: 100,00 DM)
Wache bis 4 Std.:	100,00 EUR	(bisher: 200,00 DM)
Wache bis 6 Std.:	150,00 EUR	(bisher: 300,00 DM)
Wache bis 12 Std.:	250,00 EUR	(bisher: 500,00 DM)

Bei einer behördlich angeordneten Verstärkung des Wachdienstes um mindestens zwei Feuerwehrangehörige und einem Feuerwehrfahrzeug erhöht sich der jeweilige Betrag um 50 %.

6.5 In begründeten Fällen können statt der vorstehenden Gebührensätze Pauschalgebühren vereinbart werden. Die Höhe des jeweils vereinbarten Pauschalbetrages darf jedoch nicht in grober Weise von den vorstehenden Gebührensätzen abweichen.

## § 2

### **Die Gebührensatzung für den Kindergarten Dersau (4. Nachtrag) wird wie folgt geändert:**

Der § 1 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

(1) Der Regelbeitrag beträgt:

- a) für den Besuch an 5 Tagen von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr 112,48 EUR  
(bisher: 220,00 DM)
- b) für den Besuch an 3 Tagen von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr 69,02 EUR  
(bisher: 135,00 DM).

(4) Bei Unterschreitung der Einkommensgrenze

bis zu 25,57 EUR	(bisher: 50,- DM)	um 10%
bis zu 51,13 EUR	(bisher: 100,- DM)	um 20%
bis zu 102,26 EUR	(bisher: 200,- DM)	um 30%
bis zu 153,39 EUR	(bisher: 300,- DM)	um 40%
bis zu 204,52 EUR	(bisher: 400,- DM)	um 50%
bis zu 255,65 EUR	(bisher: 500,- DM)	um 60%
bis zu 306,78 EUR	(bisher: 600,- DM)	um 70%
bis zu 357,90 EUR	(bisher: 700,- DM)	um 80%
bis zu 409,03 EUR	(bisher: 800,- DM)	um 90%

## § 3

### **Die Gebührensatzung für die Benutzung des Spielkreises der Gemeinde Dersau**

(2. Nachtrag) wird wie folgt geändert:

Der § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühr für den Besuch des Spielkreises der Gemeinde Dersau beträgt in der 3-Tage-Gruppe für das erste Kind einer Familie 38,35 EUR (bisher: 75,00 DM) monatlich und für jedes weitere Kind einer Familie 30,68 EUR (bisher: 60,00 DM) monatlich.

Die Gebühr für den Besuch des Spielkreises der Gemeinde Dersau beträgt in der 2-Tage-Gruppe für das erste Kind einer Familie 25,56 EUR (bisher: 50,00 DM) monatlich und für jedes weitere Kind einer Familie 17,90 EUR (bisher: 35,00 DM) monatlich.

## § 4

### **Die Satzung über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschilder in der Gemeinde Dersau**

(1. Nachtrag) wird wie folgt geändert:

Der § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Satzung kann ein Zwangsmittel (Zwangsgeld oder Ersatzvornahme) nach den Vorschriften des LVwG Schl.-H., §§ 235 ff, nach Ermessen festgesetzt werden.

## § 5

### Die Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Dersau -Beitrags- und Gebührensatzung-

(2. Nachtrag) wird wie folgt geändert:

1. Der § 4 Abs. 2 - 7 erhält folgende Fassung:

- (2) Der Anschlussbeitrag beträgt für jede an den einzelnen Hausanschluss anzuschließende oder angeschlossene selbstständige Wohneinheit mit einer Nutzfläche

bis zu 50 m <sup>2</sup>	971,00 EUR	(bisher: 1.900,00 DM)
bis zu 60 m <sup>2</sup>	1.074,00 EUR	(bisher: 2.100,00 DM)
bis zu 70 m <sup>2</sup>	1.176,00 EUR	(bisher: 2.300,00 DM)
bis zu 80 m <sup>2</sup>	1.329,00 EUR	(bisher: 2.600,00 DM)
bis zu 90 m <sup>2</sup>	1.483,00 EUR	(bisher: 2.900,00 DM)
bis zu 100 m <sup>2</sup>	1.636,00 EUR	(bisher: 3.200,00 DM)
bis zu 110 m <sup>2</sup>	1.790,00 EUR	(bisher: 3.500,00 DM)
bis zu 120 m <sup>2</sup>	1.943,00 EUR	(bisher: 3.800,00 DM)
bis zu 130 m <sup>2</sup>	2.096,00 EUR	(bisher: 4.100,00 DM)
bis zu 140 m <sup>2</sup>	2.250,00 EUR	(bisher: 4.400,00 DM)
bis zu 150 m <sup>2</sup>	2.403,00 EUR	(bisher: 4.700,00 DM)
bis zu 160 m <sup>2</sup>	2.608,00 EUR	(bisher: 5.100,00 DM)
über 160 m <sup>2</sup>	2.812,00 EUR	(bisher: 5.500,00 DM)

- (3) Der Anschlussbeitrag beträgt für Grundstücke, die als Zeltplatz genutzt werden, für jede genehmigte Zelteinheit 243,86 EUR (bisher: 475,00 DM).

- (4) Der Anschlussbeitrag beträgt für Gewerbebetriebe mit einer gewerblichen Nutzfläche

bis zu 50 m <sup>2</sup>	971,00 EUR	(bisher: 1.900,00 DM)
bis zu 60 m <sup>2</sup>	1.074,00 EUR	(bisher: 2.100,00 DM)
bis zu 70 m <sup>2</sup>	1.176,00 EUR	(bisher: 2.300,00 DM)
bis zu 80 m <sup>2</sup>	1.329,00 EUR	(bisher: 2.600,00 DM)
bis zu 90 m <sup>2</sup>	1.483,00 EUR	(bisher: 2.900,00 DM)
bis zu 100 m <sup>2</sup>	1.636,00 EUR	(bisher: 3.200,00 DM)
bis zu 110 m <sup>2</sup>	1.790,00 EUR	(bisher: 3.500,00 DM)
bis zu 120 m <sup>2</sup>	1.943,00 EUR	(bisher: 3.800,00 DM)
bis zu 130 m <sup>2</sup>	2.096,00 EUR	(bisher: 4.100,00 DM)
bis zu 140 m <sup>2</sup>	2.250,00 EUR	(bisher: 4.400,00 DM)
bis zu 150 m <sup>2</sup>	2.403,00 EUR	(bisher: 4.700,00 DM)
bis zu 160 m <sup>2</sup>	2.608,00 EUR	(bisher: 5.100,00 DM)
über 160 m <sup>2</sup>	2.812,00 EUR	(bisher: 5.500,00 DM)

- (5) Der Anschlussbeitrag beträgt für Hotels und Pensionen für jedes Fremdenbett 222,41 EUR (bisher: 435,00 DM).

- (6) Der Anschlussbeitrag beträgt für Gaststätten und Cafes für jeden an den einzelnen Anschluss anzuschließenden oder angeschlossenen Quadratmeter ge-

werbliche Nutzfläche 21,37 EUR (bisher: 41,80 DM).

(7) Der Anschlussbeitrag beträgt für unbebaute Grundstücke für jeden Quadratmeter Fläche, der nach Abs. 9 errechnet wird, 6,39 EUR (bisher: 12,50 DM).

2. Der § 12 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

(2) Die Grundgebühr beträgt für jeden Anschluss 1,53 EUR / Monat (bisher: 3,00 DM / Monat).

(3) Die Zusatzgebühr beträgt bei der Schmutzwasserbeseitigung 1,79 EUR / je m<sup>3</sup> (bisher: 3,50 DM / je m<sup>3</sup>) Schmutzwasser.

## § 6

### **Die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter der Gemeinde Dersau**

(1. Nachtrag) wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Abgabe beträgt je Einwohner und Jahr ab 01. Januar 1997 17,90 EUR (bisher: 35,00 DM).

2. Der § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 EUR (bisher: 5.000,00 DM) geahndet werden.

## § 7

### **Die Satzung zur Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Dersau**

(2. Nachtrag) wird wie folgt geändert:

Der § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund 41,00 EUR (bisher: 80,00 DM)

für den zweiten Hund 61,00 EUR (bisher: 120,00 DM)

für jeden weiteren Hund 77,00 EUR (bisher: 150,00 DM).

## § 8

### **Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Dersau**

(5. Nachtrag) wird wie folgt geändert:

Der § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Gemäß § 18 des Kommunalabgabengesetzes kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 EUR (bisher: 5.000,00 DM), die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR (bisher: 1.000,00 DM) geahndet werden.



§ 9

**Die Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe  
der Gemeinde Dersau**

(2. Nachtrag) wird wie folgt geändert:

Der § 10 erhält folgende Fassung:

Eine Fremdenverkehrsabgabe wird nicht erhoben, wenn die zu erhebende Abgabe einen Betrag von 10,23 EUR (bisher: 20,00 DM) unterschreitet.

§ 10

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2002 in Kraft.

Plön, 29.11.2001



Gemeinde Dersau  
Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, written over a horizontal line. The signature is stylized and appears to be 'K. L. L.' or similar.